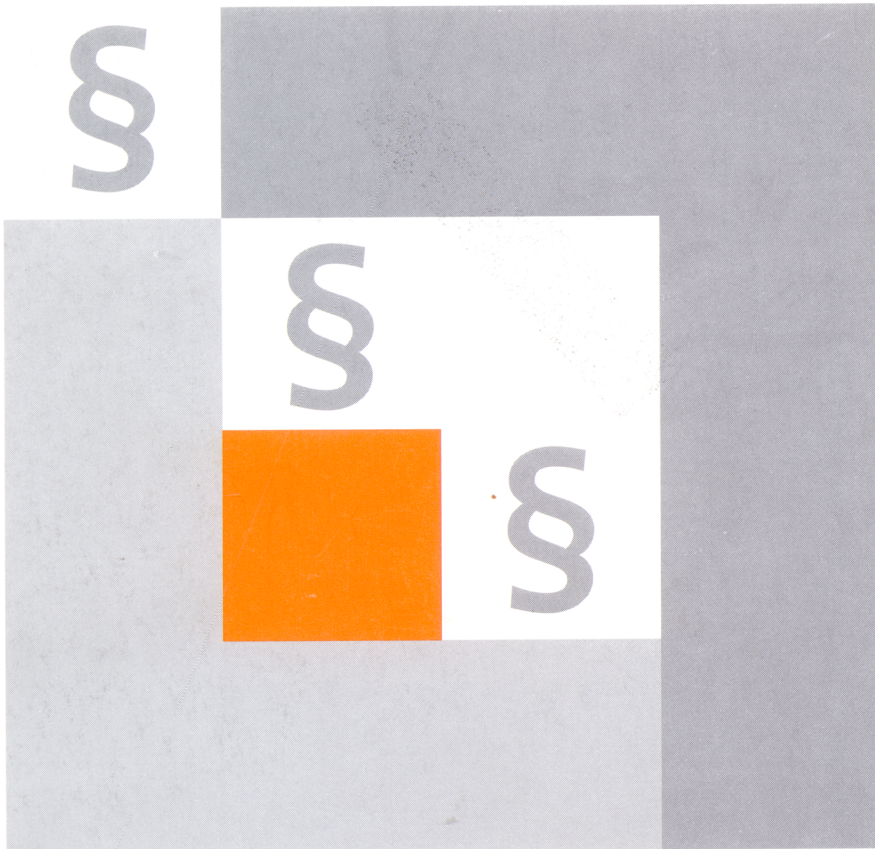


RKW

Franz-Josef Möffert

Die Schuldrechtsmodernisierung



Franz-Josef Möffert

Die Schuldrechtsmodernisierung

Franz-Josef Möffert

Die Schuldrechtsmodernisierung

© 2002 Alle Rechte vorbehalten

RKW - Verlag

Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn

RKW-Nr. 1444
ISBN 3-89644-191-4

Layout und Druck: RKW, Eschborn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	9
2 Die Änderungen im Kaufvertragsrecht	10
2.1 Vereinheitlichung des Kaufrechts	10
2.2 Wann ist eine Sache mangelhaft?	10
2.2.1 Was ist ein Rechtsmangel?	11
2.2.2 Was ist ein Sachmangel?	11
(1) Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit	11
(2) Keine Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung	12
(3) Abweichung von der gewöhnlichen Beschaffenheit	12
(4) Sachmangel durch fehlerhafte Montage	13
(5) Sachmangel wegen fehlerhafter Montageanleitung („IKEA-Klausel“)	13
(6) Falschlieferung oder Zuweniglieferung	14
2.3 Mängelansprüche des Käufers	14
2.3.1 Anspruch auf Nacherfüllung	14
2.3.2 Anspruch auf Rücktritt	16
2.3.3 Anspruch auf Minderung	17
2.3.4 Anspruch auf Schadensersatz	17
2.4 Verjährungsfristen für Mängelansprüche	18
2.4.1 Die neuen gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche	18
2.4.2 Reduzierung der neuen Verjährungsfristen	19
(1) Fristenreduzierung beim Verbrauchsgüterkauf	19
(2) Fristenreduzierung im unternehmerischen Geschäftsverkehr	20
(3) Fristenreduzierung wenn weder ein unternehmerischer Geschäftsverkehr noch ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt	21
2.5 Verbrauchsgüterkauf	22
2.5.1 Wann liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor?	22
2.5.2 Sonderbestimmung bei der Verjährung von Mängelansprüchen	23
2.5.3 Sonderbestimmung bei der Frage der Beweislastumkehr	24
2.5.4 Sonderbestimmungen für Garantien	25

2.5.5	Rückgriff des Unternehmers	26
2.5.6	Sonderbestimmung für den Versandungskauf	28
3	Die Änderungen im Werkvertragsrecht	29
3.1	Anwendung von Kaufvertragsrecht	29
3.2	Der Kostenvoranschlag	30
3.3	Mängelansprüche des Bestellers beim Werkvertrag	31
3.3.1	Vergleichbarkeit mit den Mängelansprüchen des Käufers beim Kaufvertrag	31
3.3.2	Das Selbstvornahmerecht des Bestellers	31
3.4	Verjährungsfristen für Mängelansprüche	32
4	Die Neuerungen beim Liefer-/Leistungs- und Zahlungsverzug	33
4.1	Der Eintritt des rechtlichen Verzugsfalles	33
4.2	Der Zahlungsverzug	35
4.3	Verzugszinsen (§ 288 BGB)	36
5	Änderungen im Verjährungsrecht	37
5.1	Die „regelmäßige Verjährungsfrist“	37
5.2	Die Sonderverjährungsfristen	38
5.3	Vereinbarungen über die Verjährung	39
5.4	Die „Hemmung“ der Verjährung	39
5.4.1	Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung	40
5.4.2	Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt	40
5.4.3	Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht	40
5.4.4	Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen	40
5.5	Der „Neubeginn“ der Verjährung	41
6	Änderungen im Leistungsstörungsrecht	42
6.1	Die Pflichtverletzung	42
6.2	Das vorvertragliche Schuldverhältnis	43
6.3	Wegfall der Geschäftsgrundlage	43
6.4	Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	44
6.5	Der Rücktritt	46

7	Einbindung von bisherigen Nebengesetzen in das BGB	47
7.1	AGB-Gesetz	47
7.2	Haustürwiderrufsgesetz	48
7.3	Fernabsatzgesetz	48
7.4	Verbrauchercreditgesetz	48
7.5	Teilzeit-Wohnrechtegesetz	49
8	Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie	50
8.1	Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	50
8.2	Neue elektronische Formvorschriften	51
8.2.1	Die elektronische Form	51
8.2.2	Die Textform	52
9	Handlungsempfehlungen für Unternehmen	53
	Anhang 1: EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf	54
	Anhang 2: EU-Richtlinie zum Zahlungsverzug	68
	Anhang 3: EU-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr	77

1 Einleitung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts trat am 01.01.2002 in Kraft. Obgleich es bereits seit vielen Jahren Bemühungen um eine neue Gestaltung der grundlegenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gab, brachte den konkreten Anstoss für die Umsetzung der umfassenden Schuldrechtsreform schließlich die Europäische Union.

Die Europäische Union verabschiedete drei Richtlinien, deren Inhalte innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen waren. Hierbei handelte es sich um die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RiL 1999/44/EG), die bis zum 01.01.2002 umzusetzen war. Schließlich bestand ebenfalls alsbaldiger Handlungsbedarf mit der zum 16.01.2002 umzusetzenden E-Commerce-Richtlinie (RiL 2000/31/EG). Bei der dritten EU-Richtlinie handelte es sich um die bis zum 07.08.2002 umzusetzende Zahlungsverzugsrichtlinie (RiL 2000/35/EG).

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung insbesondere auch im Hinblick auf eine stets richtlinienkonforme Gesetzesauslegung befindet sich im Anhang 1 bis 3 der jeweilige EU-Richtlinientext (teilweise auszugsweise).

Der Regierungsentwurf wurde vom Bundesjustizministerium Anfang Mai 2001 vorgelegt. Der Bundesrat unterbreitete über 150 Änderungsanträge. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde schließlich – trotz erheblicher Kritik aus der Wirtschaft und aus den Hochschulen - am 11.10.2001 vom Bundestag verabschiedet und am 09.11.2001 auch vom Bundesrat abgesegnet.

Die ersten käuflich zu erwerbenden Druckversionen des neuen BGB waren schließlich erst Anfang Dezember 2001 im Buchhandel verfügbar. Dies war nicht unproblematisch, da dieses neue Gesetz ja bereits zum 01.01.2002 in Kraft trat. Für alle Verträge, die ab dem 01.01.2002 geschlossen wurden, gilt das neue, zu diesem Zeitpunkt meistens noch unbekannte Recht; für alle Verträge, die bis zum 31.12.2001 noch abgeschlossen wurden, findet grundsätzlich noch das alte Recht Anwendung.

2 Die Änderungen im Kaufvertragsrecht

2.1 Vereinheitlichung des Kaufrechts

Als neue vertragstypische Pflicht beim Kaufvertrag ist neu geregelt, dass der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen hat (§ 433 Abs. 2 BGB). Früher wurden die Sach- und Rechtsmängel unterschiedlich behandelt. Jetzt wird nicht mehr differenziert.

Zum kaufvertragsrechtlichen Erfüllungsanspruch gehört nunmehr die Lieferung einer mangelfreien Sache (die Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein). Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er nicht ordnungsgemäß erfüllt, so dass mögliche Ansprüche nach dem Leistungsstörungsrecht vom Käufer geltend gemacht werden können.

Früher wurde hinsichtlich der Rechtsfolgen zwischen einem sogenannten Stückkauf (Kauf eines Einzelstückes) und einem Gattungskauf (Kauf eines Massenartikels) unterschieden. Nach altem Recht hatte der Käufer lediglich beim Kauf eines solchen Massenartikels die Möglichkeit der Geltendmachung einer Neulieferung, falls der Verkäufer ein mangelhaftes Produkt übergeben hatte. Jetzt wird nicht mehr zwischen Stück- und Gattungskauf unterschieden. Der Käufer hat nunmehr generell ein Recht auf so genannte Nacherfüllung. Nacherfüllung bedeutet nach Wahl des Käufers entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 Abs. 1 BGB).

2.2 Wann ist eine Sache mangelhaft?

Als neue vertragstypische Verpflichtung hat der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB).

Wann liegt ein Sachmangel oder ein Rechtsmangel vor? Dies ist gesetzlich geregelt.

2.2.1 Was ist ein Rechtsmangel?

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können (§ 435 Satz 1 BGB).

Beispiele:

Der Verkäufer A verkauft an den Käufer B eine Sache, an der der A ein dem B nicht mitgeteiltes Pfandrecht zu Gunsten eines Dritten bestellt hat.

Der Verkäufer A verkauft an den Käufer B eine Eigentumswohnung, die der A bereits an einen Dritten vermietet hat und er dem B gegenüber das Mietverhältnis nicht offenbart.

2.2.2 Was ist ein Sachmangel?

Unter welchen Voraussetzungen ein Sachmangel vorliegt, ist in § 434 BGB geregelt.

Nach altem Recht (§ 459 BGB a.F.) lag ein Sachmangel dann vor, wenn entweder die Sache mit einem Fehler behaftet war oder die Sache eine so genannte zugesicherte Eigenschaft nicht hatte. Diese Zweiteilung bzw. diese zwei Säulen eines Sachmangels gibt es in dieser Ausgestaltung nicht mehr; es gibt auch nicht mehr den Begriff der „zugesicherten Eigenschaft“.

Wenn einer der nachfolgenden in § 434 BGB beschriebenen Sachverhalte gegeben ist, liegt ein Sachmangel vor:

(1) Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Beispiele:

Der Käufer B kauft vom Verkäufer A einen PC, und zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass das Textverarbeitungssystem WORD 2.0 installiert sein muss.

Der Käufer B kauft vom Verkäufer A einen gebrauchten PKW, und zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass das Fahrzeug eine neue TÜV-Abnahme haben muss.